

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 28/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

Das Urteil ist
zugestellt am
23. März 1966

In dem Rechtsstreit

, Reg.
Sekretär als
Urkundsbeamter
der Geschäfts-
stelle des BSG

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche
Verhandlung am 25. Februar 1966 durch

Bundesrichter	Dr. L a n g k e i t - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. K r e b s und
Bundesrichterin	G e y s e r ,
Bundessozialrichter	N o t t b o h m und
Bundessozialrichter	K n i e p m e y e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayeri-
schen Landessozialgerichts vom 9. Januar 1963 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Rechtsstreit betraf die Frage, ob der Kläger Beiträge, die er nach Stellung des Rentenantrages zur Krankenversicherung der Rentner (KVdR) entrichtet hat, für den Zeitraum zwischen Rentenantrag und Rentenbeginn, in dem ihm Übergangsgeld gewährt wurde, zurückverlangen kann (§ 381 Abs. 3 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Die beigeladene Landesversicherungsanstalt (LVA) führte beim Kläger aufgrund §§ 1236 ff RVO ein stationäres Heilverfahren vom 16. Januar 1959 bis 23. Januar 1960 durch. Sie gewährte während dieser Zeit Übergangsgeld von monatlich 60,-- DM.

Der Kläger beantragte am 19. Mai 1959 bei der beigeladenen LVA Versichertenrente und zahlte von diesem Zeitpunkt an Beiträge zur KVdR an die beklagte Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK). Die LVA gewährte mit Bescheid vom 17. März 1960 Rente für die Zeit vom 24. Januar 1960 an. Sie führte aus, die Rente hätte frühestens am 1. Mai 1959 beginnen können; jedoch bestehe für die Zeit, in der Übergangsgeld gezahlt worden sei, nach § 1242 RVO kein Anspruch auf Rente.

Im Dezember 1960 hat der Kläger bei der beklagten AOK beantragt, ihm die Krankenversicherungsbeiträge zurückzuzahlen. Die AOK lehnte dies für die Zeit vom 19. Mai 1959 bis 23. Januar 1960 ab (Bescheid vom 21. Dezember 1960, Widerspruchsbescheid vom 23. Februar 1961).

Mit der Klage beantragte der Kläger, den Bescheid und den Widerspruchsbescheid aufzuheben und die AOK zu verurteilen, ihm Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 123,24 DM zurückzuzahlen. Das Sozialgericht (SG) Landshut gab der Klage mit der Begründung statt, das Übergangsgeld nach §§ 1241, 1242 RVO solle die Rente ersetzen und an deren

- 3 -



- 3 -

Stelle treten (Urteil vom 25. Mai 1961, der AOK zugestellt am 12. Juni 1961).

Die AOK legte Berufung ein (11. Juni 1961) und beantragte, das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hob mit Urteil vom 9. Januar 1963 das Urteil des SG auf und wies die Klage ab. Es ließ die Revision zu. Es führte sinngemäß aus, das Übergangsgeld sei nach Voraussetzungen, Berechnung, Sinn, Zweck und Wesen eine völlig andere Leistung als die Rente; die Maßnahmen zur Hebung, Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Betreuten, zu denen auch die Gewährung von Übergangsgeld gehöre, gingen der Gewährung von Rente vor. Mit dieser Zielsetzung sei es nicht vereinbar, den mit solchen Maßnahmen Betreuten mit einem Rentner auf eine Stufe zu stellen. Da Übergangsgeld kein Ersatz für Rente sei, stehe dem Kläger ein Anspruch auf Rückerstattung der zur KVdR geleisteten Beiträge gemäß § 381 Abs. 3 Satz 2 RVO nicht zu.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die
Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
SG Landshut vom 25. Mai 1961 zurückzuweisen.

Der Kläger rügt eine Verletzung von § 381 Abs. 3, § 1242 RVO. Er meint, § 381 Abs. 3 RVO sei ausdehnend auszulegen; der Zweck der Vorschrift sei dahin zu verstehen, daß einem Antragsteller, der gemäß § 306 Abs. 2 RVO bei Vorliegen der Rentenvoraussetzungen und der in § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO bezeichneten Vorversicherungszeit schon mit dem Tag der Stellung des Rentenanspruchs und nicht erst durch die tatsächliche Rentengewährung in der KVdR pflichtversichert werde, keine Auslagen für die Krankenversicherung mehr entstehen sollten.

- 4 -



- 4 -

Die AOK beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, nach § 1242 RVO sei während der Gewährung der Maßnahmen kein Anspruch auf Rente gegeben; damit entfalle die Beitragspflicht des Rentenversicherungsträgers. Im Übrigen bringt sie die gleichen Gründe wie das angefochtene Urteil vor.

Der Kläger, die AOK und die LVA sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision ist nicht begründet. Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 27. August 1965 - 3 RK 70/61 - zu der hier strittigen Rechtsfrage entschieden:

Wird einem in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtigen Rentenbewerber, bei dem vor der Entscheidung über den Rentenantrag Maßnahmen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durchgeführt wurden, Übergangsgeld für die Zeit von der Stellung des Rentenantrages an bis zur Beendigung der Maßnahmen und daran anschließend Rente wegen Berufsunfähigkeit (oder Erwerbsunfähigkeit) bewilligt, so ist die Krankenkasse zur Rückzahlung der vom Rentenbewerber geleisteten Beiträge erst "vom Beginn der Rente" an (§ 381 Abs. 3 Satz 3 RVO) - nicht schon des Übergangsgeldes - verpflichtet.

Der Senat hält nach Überprüfung an dieser Rechtsauffassung fest. Nach § 381 Abs. 3 RVO haben in der KVdR Personen, die unter § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 RVO fallen und die einen Rentenantrag gestellt haben, die Beiträge bis zum Beginn der Rente selbst zu tragen; es sind ihnen lediglich diejenigen Beiträge von der Krankenkasse zurückzuzahlen, die sie vom Beginn der Rente an bis zur Zustellung des die Rente gewährenden Bescheids entrichtet haben. In § 165 Abs. 1

- 5 -



Nr. 3 RVO sind die in Betracht kommenden Rentenarten im einzelnen aufgeführt. Das Übergangsgeld fällt nicht darunter. Es ist eine völlig andere Leistung als die Rente, wie das LSG zu Recht ausgeführt hat. Die Gewährung von Heilverfahren und Berufsförderungsmaßnahmen geht der Rentengewährung vor. Ein Versicherter, dessen Erwerbsfähigkeit durch die genannten Maßnahmen wiederhergestellt werden kann, soll nicht Rentner werden, ehe nicht diese Maßnahmen ausgeschöpft sind. Wenn der Rentenversicherungsträger feststellt, daß zwar die Erwerbsfähigkeit des Versicherten in rentenbegründendem Ausmaß gemindert ist, daß sie aber voraussichtlich durch Heilverfahren oder Berufsförderungsmaßnahmen wiederherzustellen oder wesentlich zu bessern ist, dann muß er vor der Rentengewährung diese Maßnahmen durchführen. Um den Versicherten und seine Familie während dieser Zeit zu sichern, ist das Übergangsgeld geschaffen. Durch die Vorschrift über den Beginn des Übergangsgeldes (§ 1241 Abs. 1 Satz 2 RVO) ist dafür gesorgt, daß der Versicherte durch die Gewährung dieser Maßnahmen hinsichtlich des Beginns der Barleistungen nicht gegenüber der Rentengewährung benachteiligt wird. Damit steht § 1242 RVO in Einklang, wonach grundsätzlich für die Dauer der Durchführung der Maßnahmen kein Rentenanspruch besteht und insbesondere ein Rentenanspruch für den Zeitraum, für den schon Übergangsgeld nach § 1241 zu zahlen ist, entfällt (BSG 17, 238). Eine Ausnahme besteht lediglich dann, wenn die Rente bereits vor Beginn der Maßnahmen bewilligt war.

Der Rentenversicherungsträger darf danach keine Rente bewilligen, wenn er ein Heilverfahren oder Berufsförderungsmaßnahmen durchführen will. Somit ist in diesen Fällen der Versicherte auch nicht rentenberechtigt. Haben die Maßnahmen nicht den vollen erstrebten Erfolg und wird nunmehr eine Dauerrente festgesetzt, dann kann die Rente mit den sich ergebenden Folgen für die Beitragszahlung durch



den Rentenversicherungsträger (§ 381 Abs. 2 RVO) und die Beitragsrückzahlung an den Versicherten (§ 381 Abs. 3 Satz 3 RVO) erst jetzt beginnen.

Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen des § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO. Das LSG hat dazu festgestellt, daß er während der letzten 5 Jahre vor Stellung des Rentenanspruchs mindestens 52 Wochen bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert war. Daß die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllt waren, zeigt der Rentenbescheid. Der Kläger war daher von der Stellung des Rentenanspruchs an in der KVdR pflichtversichert (§ 306 Abs. 2 RVO) und hatte die Beiträge bis zum Beginn der Rente am 24. Januar 1960 selbst zu tragen (§ 381 Abs. 3 Satz 2 RVO).

Der Kläger hat daher keinen Anspruch gegen die AOK auf Rückzahlung der bis 23. Januar 1960 geleisteten Krankenversicherungsbeiträge. Seine Revision ist somit nicht begründet. Sie war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

